

Wie wirkt sich das 2. Opferrechtsreformgesetz auf die Nebenklage aus?

von Professor Dr. Stephan Barton, Bielefeld*

In der Nacht vom 2. auf den 3.7.2009 hat der Deutsche Bundestag das 2. Opferrechtsreformgesetz (2. OpferRRG) verabschiedet; es ist am 1.10.2009 in Kraft getreten (BGBl. I 2009, S. 2280). Gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf (vgl. BARTON/KRAWCZYK StRR 2009, 164; BURHOFF StRR 2009, 89, 91) haben sich z.T. erhebliche Änderungen ergeben. Der Beitrag stellt die aktuelle Rechtslage dar und fragt nach den zu erwartenden Auswirkungen auf die Strafrechtspraxis (allgemein zum 2. OpferRRG BURHOFF StRR 2009, 364 ff.).

I. Ziele des 2. OpferRRG

Durch das 1986 verabschiedete 1. Opferschutzgesetz wurde das Rechtsinstitut der Nebenklage grundlegend reformiert. War sie bis dahin eng an die Privatklage angelehnt und damit auf Bagatelldelikte ausgerichtet, wurde sie durch die seinerzeitige Reform zum wichtigsten Instrument des strafprozessualen Opferschutzes (BARTON JA 2009, 753). Dem Nebenkläger wurden dazu weitreichende Verfahrensrechte eingeräumt. Zudem wurden ihm schon im Ermittlungsverfahren durchgreifende Informations- und Anwesenheitsrechte eröffnet (BARTON/KRAWCZYK StRR 2009, 165). Der Nebenkläger ist dadurch zu einer **neuen Partei** im Strafprozess geworden. In den Jahren nach 1986 erfolgten zahlreiche Anschlussreformen (vgl. RIESS, FS Jung, 2007, S. 751, 752 f.), die überwiegend dazu bestimmt waren, sowohl die Berechtigung zur Nebenklage auszuweiten als auch den Anspruch des Nebenklägers auf Bestellung eines sog. Opferanwalts auf Staatskosten zu erleichtern. Der Gesetzgeber hatte es allerdings trotz der vielen Einzelreformen versäumt, Unstimmigkeiten im Recht der Nebenklage zu beheben, die sich daraus ergaben, dass die Nebenklage durch das Opferschutzgesetz noch nicht vollständig von der Privatklage abgekoppelt war. So blieben bspw. einzelne Bagatelldelikte weiterhin nebenklagefähig; auch wurden die Verfahrensrechte des Nebenklägers durch einen Verweis auf die Privatklage geregelt. Durch das **2. OpferRRG** sollten diese Unstimmigkeiten behoben werden. Der RefE aus dem Justizministerium sah deshalb primär vor, die Voraussetzungen der Nebenklage konsequent an der Schutzbedürftigkeit der Opfer auszurichten. Sie sollte vornehmlich den Verletzten zugutekommen, die durch gegen höchstpersönliche Rechtsgüter gerichtete Aggressionsdelikte traumatisiert wurden (RefE aus dem Dezember 2008, S. 14 f., 36 f.). Nach viktimologischen Erkenntnissen sind diese Verletzten als besonders schutzbedürftig anzusehen (Koalitionsentwurf zum 2. OpferRRG v. 3.3.2009, BT-Drucks. 16/12098, S. 9). Ferner sollten die Rechte des Nebenklägers erweitert und dabei übersichtlicher und anwendungsfreundlicher geregelt werden.

Nachfolgend werden die **wesentlichen Neuerungen** dargestellt, die sich für das Recht der Nebenklage infolge des 2. OpferRRG ergeben. Dabei wird auch zu fragen sein, ob die angestrebten rechtspolitischen Ziele erreicht wurden und welche praktischen Auswirkungen die Reform mit sich bringt.

II. Berechtigung zur Nebenklage

Das 2. OpferRRG hat den Katalog der zum Anschluss berechtigenden Delikte durch eine Teilung von § 395 StPO in drei Absätze neu strukturiert und zugleich die Anschlussbefugnisse deutlich erweitert. Besondere Beachtung verdient die Neuregelung von § 395 Abs. 3 StPO, zuvor sei aber ein kurzer Blick auf Abs. 1 dieser Vorschrift geworfen.

1. Anschlussbefugnisse nach § 395 Abs. 1 StPO

Wie bisher bleiben die durch Sexualdelikte (§§ 174 – 182 StGB), versuchte Kapitaldelikte, vorsätzliche Körperverletzungen, gravierende Freiheitsdelikte (§§ 232 – 238, 239 Abs. 3, 239a, 239b StGB) und ein Vergehen nach § 4 GewSchG verletzten Personen unbeschränkt anschlussfähig (§ 395 Abs. 1 Nr. 1 – 5 StPO). Das entspricht der geschilderten gesetzgeberischen Konzeption, die Nebenklage primär auf besonders schutzbedürftige Opfer auszurichten.

Durch das 2. OpferRRG wurde § 240 Abs. 4 StGB in den Katalog der unbeschränkt anschlussfähigen Delikte einbezogen (§ 395 Abs. 1 Nr. 4 StPO). Laut Gesetzesbegründung soll damit speziell den Opfern von **Zwangsheirat** eine Anschlussbefugnis eröffnet werden. Erfasst werden nach dem Gesetzeswortlaut aber zweifelsfrei auch alle anderen benannten besonders schweren Fälle des § 240 Abs. 4 StGB, also auch die Nötigungen zu sexuellen Handlungen und zum Schwangerschaftsabbruch sowie der Missbrauch der Befugnisse oder der Stellung als Amtsträger. Dass darüber hinaus auch unbenannte besonders schwere Fälle der Nötigung zum Anschluss berechtigen sollen, wurde im Gesetzgebungsverfahren nicht thematisiert und dürfte wohl nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen.

* Universität Bielefeld.



Die Praxis wird das vor erhebliche Probleme stellen. Die Prüfung, ob ein **besonders schwerer Fall der Nötigung** anzunehmen ist, verlangt nämlich eine Gesamtwürdigung von Tat und Täter (ausführlich dazu sowie zur Problematik der besonders schweren Nötigung FISCHER, StGB, 56. Aufl. 2009, § 46 Rn. 88, § 240 Rn. 58). Es geht – wie bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 395 Abs. 3 StPO (dazu gleich mehr) – nicht allein um die formale Anschlussbefugnis, sondern um eine materielle Entscheidung.

Praxistipp:

Verletzte sollten erwägen, einen **Anschluss** gem. § 395 Abs. 1 Nr. 4 StPO auch dann zu **erklären**, wenn kein Regelbeispiel des § 240 Abs. 4 StGB vorliegt, aber die Voraussetzungen eines unbenannten besonders schweren Falles gegeben sind. Es bedarf entsprechender inhaltlicher Begründung, weshalb sich die Nötigung im konkreten Einzelfall als besonders schwer darstellt.

Die **Anhörungsvorschriften** sind nicht geändert worden. Demnach wird die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit Anschlussklärungen stets gehört (§ 396 Abs. 2 Satz 1 StPO), der Angeschuldigte dagegen nur in den Fällen des § 395 Abs. 3 StPO (§ 396 Abs. 2 Satz 2 StPO; MEYER-GOSSNER, StPO, 52. Aufl. 2009, § 396 Rn. 11; a.A. VELTEN, SK-StPO, Stand: Mai 2003, § 396 Rn. 6). Das hat schon bisher nicht überzeugen können, dürfte aber aus den o.g. Gründen bei auf § 240 Abs. 4 StGB gestützte Anschlussklärungen zusätzliche Unstimmigkeiten mit sich bringen.

Praxistipp:

Die Gerichte sind **gleichwohl** gut beraten, wenn sie außer der Staatsanwaltschaft auch die Verteidigung vor einer Zulassung anhören.

Überraschenderweise ist es dabei geblieben, dass auch **Delikte gegen den Wettbewerb und das Urheberrecht** unbeschränkt anschlussfähig (§ 395 Abs. 1 Nr. 6 StPO) bleiben. Erklärtes Ziel der Initiatoren des 2. OpferRRG war es aber eigentlich gewesen, gerade diese Nebenklagebefugnis zu streichen, weil sie einen Fremdkörper im Recht der Nebenklage darstellt (RefE, S. 36 f.). Diese Verletzten können nämlich aus viktimologischer Sicht keinesfalls als besonders schutzbedürftig angesehen werden (vertiefend BARTON JA 2009, 753 ff.). Im Rechtsausschuss des Bundestages wurde das Ansinnen, die entsprechende Nebenklagebefugnis zu streichen, aber durchkreuzt. Begründet wurde das schlicht mit „rechtspolitischen Erwägungen“ (BT-Drucks. 16/13671, S. 31). Mit anderen Worten: Es ließen sich offenbar keine sachlich überzeugenden Gründe dafür nennen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Beibehaltung der Nebenklagebefugnisse bei der Verletzung gewerblicher Schutzrechte dem erfolgreichen Wirken von Wirtschaftslobbyisten zu verdanken und dem Koalitionsfriedens geschuldet sein dürfte. Die inhaltliche Ausrichtung der Nebenklage an der Schutzbedürftigkeit der Opfer ist auf diese Weise allerdings verloren gegangen. Dies mag dem Wirtschaftsstandort Deutsch-

land dienen, die Nebenklagebefugnisse haben dadurch sicherlich nicht an Kohärenz gewonnen.

2. Anschlussbefugnisse nach § 395 Abs. 3 StPO

Als besonders **folgenreich** für die Praxis dürfte sich die Neuregelung des § 395 Abs. 3 StPO erweisen. Nach der Gesetzesbegründung soll es sich dabei um einen Auffangtatbestand für Opfer von im Einzelfall besonders schwerwiegenden Taten handeln. Nebenklage ist nach dieser Vorschrift dann zulässig, wenn dies für den Verletzten „aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint“ (§ 395 Abs. 3 StPO). War bisher nur ein Delikt, nämlich § 229 StGB, nach dieser speziellen Maßgabe anschlussfähig (§ 395 Abs. 3 StPO a.F.), so kommen dafür jetzt **alle Straftaten** in Betracht (kritisch dazu BUNG StV 2009, 430, 435). Die ausdrücklich in § 395 Abs. 3 StPO erwähnten Delikte (§§ 185 – 195, 229, 244 Abs. 1 Nr. 3, 249 – 255, 316a StGB) bilden also keinen abgeschlossenen Katalog, sondern heben nur einzelne Straftatbestände hervor bzw. stellen Regelbeispiele für rechtswidrige Taten dar. Eine darüber hinausgehende Auslegungshilfe, ob und welche weiteren Delikte in Betracht kommen, erlaubt die Aufzählung aber nicht, da die genannten Straftaten dafür zu heterogen sind. Aufgezählt werden nämlich sowohl schwerwiegende Aggressionsdelikte (Raub) als auch ausgesprochene Bagatellen (Beleidigung). Betroffen sind nicht nur höchstpersönliche Rechtsgüter wie die Ehre und die körperliche Unversehrtheit, sondern auch das Eigentum und das Vermögen.

Die Zulassung als Nebenkläger hängt damit entscheidend davon ab, wie der unbestimmte Rechtsbegriff der „besonderen Gründe“ inhaltlich ausgefüllt wird. Das Gesetz nennt dafür als Beispiel die „**schweren Folgen der Tat**“. Diese sind nach der Gesetzesbegründung speziell dann gegeben, wenn körperliche oder seelische Schäden „mit einem gewissen Grad an Erheblichkeit“ eingetreten oder zu erwarten seien; gedacht wird dabei an Gesundheitsschädigungen, Traumatisierungen oder erhebliche Schockerlebnisse (Koalitionsentwurf, BT-Drucks. 16/12098, S. 31).

Praxistipp:

Was die Zulassung als Nebenkläger bei **fahrlässigen Körperverletzungen** – speziell im Bereich des Straßenverkehrs – betrifft, kann an die von der Rechtsprechung entwickelten Anwendungsregeln im Zusammenhang mit § 395 Abs. 3 StPO a.F. angeknüpft werden (vgl. dazu BURHOFF, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 5. Aufl. 2009, Rn. 1150). Leichte Verletzungen sowie Vermögens- oder Sachschäden stellen keine schweren Folgen der Tat dar.

Bei Wohnungseinbrüchen und Raubdelikten, die aus viktimologischer Sicht nicht selten mit Traumatisierungen verbunden sind, dürften erhebliche seelische



Schäden nahe liegen. Schwere Folgen sind aber nur ein möglicher Grund für die Zulassung zur Nebenklage. Weitere kommen in Betracht, namentlich kann das Erfordernis, sich gegen **schwere Schuldzuweisungen** des Beschuldigten wehren zu müssen, den Anschluss als Nebenkläger rechtfertigen. Im Rechtsausschuss des Bundestages wurde dies speziell für die Begründung der Nebenklage bei Beleidigungen genannt (BT-Drucks. 16/13671, S. 31). Das Erfordernis einer gesicherten Schutzposition des Verletzten kann darüber hinaus bei allen anderen Delikten maßgeblich werden.

Praxistipp:

Die Bejahung der besonderen Gründe i.S.d. § 395 Abs. 3 StPO hängt damit auch davon ab, wie der Beschuldigte sich **inhaltlich verteidigt**. Wenn er schwere Schuldzuweisungen erhebt, kann dies die Zulassung der Nebenklage begründen. Das sollte im Gespräch zwischen Anwalt und Mandant thematisiert werden.

III. Verfahrensrechte des Nebenklägers

Die Verfahrensrechte des Nebenklägers nach erfolgtem Anschluss sind nunmehr übersichtlich in § 397 StPO sowie ergänzend in §§ 395 Abs. 4 Satz 2, 400 StPO geregelt. Aber nach wie vor sind wesentliche Verletztenrechte – nämlich diejenigen vor Anschluss als Nebenkläger – an anderer Stelle normiert (§§ 406d ff. StPO: Sonstige Befugnisse des Verletzten). Durch die Reform blieben die Rechte des Nebenklägers **weitgehend unverändert**. Das Akteneinsichtsrecht des Nebenklagebefugten lässt sich nunmehr allerdings beschränken; dagegen sind die Anwesenheitsrechte im Ermittlungsverfahren erweitert worden.

1. Akteneinsichtsrecht

Bisher war es ausgeschlossen, dem Nebenklägeranwalt nach erfolgtem Anschluss das Akteneinsichtsrecht zu versagen, da ab diesem Zeitpunkt nicht mehr die Regelung des § 406e Abs. 2 StPO für den Nebenklagebefugten maßgeblich war, sondern der Verweis in § 397 Abs. 1 Satz 2 StPO a.F. auf die Privatklage (zum alten Recht vgl. BURHOFF, EV, 4. Aufl., Rn. 115 ff.). Dieser Verweis wurde gestrichen; die Akteneinsicht ergibt sich jetzt nur noch aus der allgemeinen Vorschrift für die Akteneinsicht des Verletzten in § 406e Abs. 2 StPO. Zugleich wurde diese Norm geändert. Nunmehr ist die Akteneinsicht – auch nach erhobener Anklage – zu versagen, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen; sie kann versagt werden, soweit der Untersuchungszweck gefährdet erscheint (§ 406e Abs. 2 Satz 2 StPO). Wegen der Gefahr einer Verfahrensverzögerung darf die Akteneinsicht nur nach Abschluss der Ermittlungen nicht beschränkt werden (§ 406e Abs. 2 Satz 3 StPO). Vom Rechtsausschuss des Bundestages wurde die Änderung mit dem **Schutz der Interessen** von Angeschuldigten oder Zeugen begründet; das könne z.B. bei psychologischen Gutachten der Fall sein.

Besonders wichtig ist, dass jetzt auch das Akteneinsichtsrecht versagt werden kann, wenn der **Ermittlungserfolg gefährdet** ist. Der Rechtsausschuss dachte dabei an den Fall, dass ein der Tatbeteiligung verdächtiger Angehöriger eines Getöteten als Nebenklagebefugter Akteneinsicht beantragt. Da die Reform aber dem Gedanken Ausdruck verleiht, dass der Findung der Wahrheit Vorrang vor dem Akteneinsichtsrecht des Verletzten zukommt (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 16/13671 v. 1.7.2009, S. 30), kann die Akteneinsicht auch darüber hinaus versagt werden. Es bleibt abzuwarten, inwieweit Gerichte davon Gebrauch machen; allerdings erscheint es wenig wahrscheinlich, dass Vorschläge aus dem Schrifttum aufgegriffen werden, wonach Verletzten erst nach ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung Akteneinsicht zu gewähren sei (vgl. NEUHAUS StraFo 1996, 28).

Eine am Institut für Anwaltsrecht der Universität Bielefeld durchgeführte **empirische Studie** (BARTON/FLOTHO, Opferanwälte im Strafverfahren, erscheint voraussichtlich Anfang 2010 in der Schriftenreihe der Deutschen Strafverteidiger) hat gezeigt, dass unter der Geltung des alten Rechts bei insgesamt 145 Akteneinsichtsgesuchen eine auf § 406e Abs. 2 StPO gestützte Beschränkung des Akteneinsichtsrechts keinmal erfolgte, obwohl dies bis zur Erhebung der öffentlichen Klage zulässig gewesen wäre. In 42 Fällen erfolgte allerdings, was hier nicht weiter vertieft werden kann, keine oder eine verspätete Reaktion auf die beantragte Akteneinsicht.

Praxistipp:

Durch eine Akteneinsicht des Verletzten wird regelmäßig in Grundrechtspositionen des Beschuldigten eingegriffen; deshalb sind Staatsanwaltschaft und Gerichte verpflichtet, den Beschuldigten vor der Entscheidung über die Akteneinsicht **anzuhören** (BVerfG NStZ-RR 2005, 242). Da diese Pflicht aber in der Praxis gelegentlich vernachlässigt wird, sollte die Verteidigung möglichst früh und prophylaktisch Staatsanwaltschaft oder Gericht auf dieses verfassungsrechtlich geschützte Anhörungsrecht hinweisen (HK-StPO/KURTH, 4. Aufl. 2009, § 406e Rn. 14).

Was den Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft zur Frage der Gewährung bzw. Versagung von Akteneinsicht betrifft, bleibt es dabei, dass dagegen die Gerichte angerufen werden können. Neu ist, dass nunmehr der **Ermittlungsrichter** gem. § 162 StPO entscheidet und nicht mehr das gem. § 161a Abs. 3 Satz 2 StPO zuständige LG. Ganz neu ist ferner, dass jetzt auch Rechtsschutz gegen gerichtliche Entscheidungen eröffnet ist, jedenfalls dann, wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind (§ 406e Abs. 4 Satz 4 StPO). Das war bisher ausdrücklich ausgeschlossen (§ 406e Abs. 4 Satz 3 StPO a.F.). In der Gesetzesbegründung wird betont, dass damit zukünftig der Verletzte gegen die Ablehnung der Akteneinsicht durch das Gericht Beschwerde erheben kann. Er kann rügen, dass



die in § 406e Abs. 2 StPO genannten Rechtsbegriffe (schutzwürdige Interessen, Gefährdung des Untersuchungszwecks, erhebliche Verzögerung des Verfahrens; Letzteres nicht mehr nach Abschluss der Ermittlungen: § 406e Abs. 2 Satz 3 StPO) fehlerhaft angewandt wurden.

Praxistipp:

Die **Beschwerde** ist nunmehr aber auch für den Beschuldigten statthaft. Ein Rechtsschutzbedürfnis dürfte zudem selbst nach erfolgter Akteneinsicht des Verletzten anzunehmen sein (so für die frühere Rechtslage, LR-StPO/HILGER, 26. Aufl. 2009, § 406e Rn. 17 m. Nachw.).

Auch die **Revision** steht jetzt grds. offen. Eine allein auf eine Verfahrensrüge gestützte Rüge, dem Verletzten sei unzulässig Akteneinsicht gewährt worden, erscheint jedoch wenig erfolversprechend, da der BGH ein Beweisverwertungsverbot auch bei unterstellter unzulässiger Akteneinsicht verneint hat (BGH NJW 2005, 1519 f.). In derselben Entscheidung hat der BGH aber ausgeführt, dass Aktenkenntnis des Zeugen – auch wenn sie zu Recht gewährt wurde – bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen sei (BGH, a.a.O., S. 1520). Ist der Verletzte sogar durch unzulässig gewährte Akteneinsicht informiert, so muss dies zu deutlich verschärften Anforderungen an die tatrichterliche Beweiswürdigung führen (vgl. zum „informierten Zeugen“ PFORDTE, FS Müller, 2008, S. 551, 563 ff.).

2. Anwesenheit bei Vernehmungen im Ermittlungsverfahren

Ein weiteres Recht vor Anklageerhebung ergibt sich daraus, dass der Anwalt des nebenklagebefugten Verletzten nunmehr bei **allen Vernehmungen** seines Mandanten unbeschränkt anwesend sein darf, also nicht mehr nur bei richterlichen und staatsanwaltlichen Vernehmungen, sondern jetzt auch bei polizeilichen (§ 406f Abs. 1 Satz 2 StPO). Damit hat der Nebenkläger hier mehr Rechte als der Beschuldigte, der keinen Anspruch auf Anwesenheit seines Verteidigers bei der polizeilichen Vernehmung hat (BURHOFF, EV, Rn. 1352). Diese evidente **Ungleichbehandlung** von Verletzten und Beschuldigten muss vom Gesetzgeber korrigiert werden.

IV. Anwaltlicher Beistand und Vertreter

1. Wählbare Personen

Das 2. OpferRRG hat den Kreis der als Nebenklagebeistand wählbaren Personen erweitert. Konnten bislang nur Rechtsanwälte zugelassen werden (§ 397 StPO a.F. i.V.m. § 378 StPO), ist nunmehr im neuen § 138 Abs. 3 StPO eine Gleichstellung mit den zur Verteidigungsführung berechtigten Personen erfolgt. Das bedeutet, dass auch Rechtslehrer unbeschränkt wählbar sind. Darüber hinaus sind nunmehr „**andere Personen**“ als Rechtsanwälte und Rechtslehrer zur Nebenklagevertretung befugt (§ 138 Abs. 3 i.V.m.

Abs. 2 StPO), sofern das Gericht dies genehmigt. Man kann nur hoffen, dass die Gerichte hier ähnlich restriktiv verfahren, wie dies bei der Zulassung anderer Personen als Verteidiger der Fall ist (vgl. BURHOFF, EV, Rn. 1939a sowie SK-StPO/WOHLERS, Stand: Februar 2006, § 138 Rn. 25, 36 ff. mit Kritik an der restriktiven Genehmigungspraxis). Es sollten keine Nebenklägervertreter zugelassen werden, denen die erforderliche juristische Qualifikation fehlt. Es geht hier auch um die Sicherung der Qualität der Strafrechtspflege, die gleich doppelt gefährdet ist. Zum einen dadurch, dass der durch das 2. OpferRRG eingeführte § 406h Satz 1 Nr. 5 StPO Polizeibeamte verpflichtet, Verletzte möglichst frühzeitig und schriftlich auf die Möglichkeiten einer „psychosozialen Prozessbegleitung“ hinzuweisen. Anwälte sind damit nicht gemeint. Zum anderen unterbreiten Fachhochschulen Weiterbildungsangebote im Bereich der Opferhilfe (mit dem Abschluss einer „zertifizierten Fachberaterin für Opferhilfe“). Es wäre fatal, wenn zukünftig Sozialarbeiter über den Weg des § 138 Abs. 2 und 3 StPO Nebenklagevertretung ausüben dürften.

2. Opferanwalt auf Staatskosten und PKH

Das 2. OpferRRG hat die Möglichkeiten zur Bestellung eines Opferanwalts **grds. neu** normiert. Nunmehr lassen sich drei Gruppen von Anspruchsberechtigten unterscheiden. Die **erste Gruppe** ist in § 397a Abs. 1 Nr. 1 und 2 StPO geregelt. Sie erfasst Opfer gravierender Sexualstraftaten (§§ 176a, 177, 179 StGB), des Menschenhandels (§ 232 f. StGB) und von versuchtem Mord und Totschlag, bei vollendeten Kapitaldelikten auch die nahen Angehörigen.

Die **zweite Gruppe** verlangt das Vorliegen von zwei Voraussetzungen: Zum einen muss eine Katalogtat vorliegen, zum anderen muss diese zu schweren körperlichen oder seelischen Schäden beim Nebenkläger geführt haben oder voraussichtlich führen (§ 397a Abs. 1 Nr. 3 StPO). Die Katalogtaten sind dabei ganz neu bestimmt: Erfasst werden hier zwar nur Verbrechen, aber neben solchen aus dem Bereich der Körperverletzungs- und Freiheitsdelikte (§§ 226, 234 – 235, 238 – 239b StGB) nunmehr auch „klassische“ Raub- und Erpressungsdelikte (§§ 249, 250, 252, 255, 316a StGB).

Die **dritte Gruppe** von Anspruchsberechtigten wird in § 397a Abs. 1 Nr. 4 StPO bestimmt. Auch hier werden doppelte Voraussetzungen verlangt. Zum einen muss ein bestimmtes Delikt gegeben sein, wobei es nicht erforderlich ist, dass es sich dabei um ein Verbrechen handelt. Erfasst werden dabei bestimmte Sexual-, Körperverletzungs- und Freiheitsdelikte sowie erneut Raub, räuberischer Diebstahl und räuberische Erpressung. Die zweite Voraussetzung besteht entweder darin, dass der Nebenkläger bei Antragstellung noch nicht volljährig ist oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann. Erst durch das 2. OpferRRG wurde dabei die Schutzaltergrenze von 16 auf 18 Jahre erhöht.



Praxistipp:

Liegt ein **Raubdelikt** vor, dann kommt die Bestellung eines Opferanwaltes unter gleich drei verschiedenen Voraussetzungen in Betracht: Erstens bei körperlichen oder seelischen Schäden, zweitens bei Jugendlichen und Heranwachsenden und drittens, wenn der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann.

Die Reform dürfte dazu führen, dass zukünftig sehr viel **mehr Opferanwälte** auf Staatskosten bestellt werden.

Durch das 2. OpferRRG wurden zudem die Möglichkeiten der Gewährung von **Prozesskostenhilfe** (PKH) zugunsten des Nebenklägers erleichtert. PKH erhält er jetzt, „wenn er seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist“ (§ 397a Abs. 2 StPO). Das Erfordernis, dass die Sach- oder Rechtslage schwierig sein muss, wurde gestrichen. Nunmehr kommt PKH also auch bei einfach gelagerten Fällen in Betracht.

Die Entscheidung über die Bestellung eines Opferanwalts – hier gilt der neu gefasste § 142 StPO (vgl. dazu BURHOFF StRR 2009, 367 – und über die Gewährung von PKH trifft der Gerichtsvorsitzende (§ 397a Abs. 3 Satz 2 StPO). Die Anhörungs- und Anfechtungsbefugnisse im Zusammenhang mit der Bestellung eines Opferanwalts oder bei der Bewilligung von PKH haben sich nicht geändert: Die Entscheidung über die Gewährung von PKH kann nicht angefochten werden (§ 397a Abs. 3 Satz 3 StPO). Der Nebenkläger kann gegen die unterbliebene Bestellung oder die Auswahl eines nicht genehmen Opferanwaltes Beschwerde einlegen. Die Rechtsprechung hält dage-

gen den Beschuldigten nicht für unmittelbar beschwert (OLG Hamm NJW 2006, 2057; a.M. SK-StPO/VELTEN, § 397a, Rn. 7).

V. Zusammenfassung

Auch wenn man dem Gedanken des Opferschutzes im Strafverfahren kritisch gegenübersteht, lässt sich die Uhr nicht zurückdrehen: Der Nebenkläger ist zu einer **neuen Partei im Strafprozess** geworden. Das 2. OpferRRG hat das Recht der Nebenklage erneut erheblich modifiziert. Die ursprünglichen Ziele des Gesetzgebungsvorhabens sind dabei aber teilweise aus den Augen verloren worden; speziell ist es nicht gelungen, die Voraussetzungen der Nebenklage konsequent an der Schutzbedürftigkeit der Opfer auszurichten. Den Nebenklagedelikten fehlt es nach wie vor an der erforderlichen an Opferschutzgesichtspunkten ausgerichteten Kohärenz. Auch weist die Reform handwerkliche Mängel und Ungereimtheiten auf. Positiv hervorzuheben ist, dass einige Vorschriften übersichtlicher geregelt worden sind. Unter dem Strich wird das 2. OpferRRG mit Sicherheit einen weiteren **Anstieg der Nebenklagehäufigkeit** bewirken, da die Nebenklage unter den Voraussetzungen des § 395 Abs. 3 StPO für alle Straftaten geöffnet wurde, insbesondere für Wohnungseinbrüche und Raubdelikte. Auch wird die Zahl der Opferanwälte auf Staatskosten weiter zunehmen. Die Nebenklagevertretung wird damit als **anwaltliches Tätigkeitsfeld** noch mehr an **Bedeutung gewinnen**. Das 2. OpferRRG wird deshalb mit fühlbaren Auswirkungen auf die Alltagspraxis des Strafverfahrens verbunden sein. Alle in der Strafrechtspflege Tätigen sollten sich darauf einstellen.